

Allgemeine Montagebedingungen (AMB2002de) der Wilhelm Schmitt GmbH

I. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Diese Bedingungen sind vom Besteller auch angenommen, wenn er die Leistungen von Schmitt entgegen nimmt oder selbst Leistungen erbringt.
3. Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne schriftliche Zustimmung von Schmitt auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegen gehalten werden.

III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Schmitt maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Schmitt.
2. Für die Beachtung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Leistung ist Schmitt nur insoweit verantwortlich, als Schmitt dem Besteller diese Vorschriften in geeigneter Weise mitgeteilt hat.

IV. Preise

1. Die Preise gelten zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Mangels abweichender Vereinbarung werden die Montageleistungen nach Kostenanfall gemäß den in der Anlage aufgeführten Festlegungen abgerechnet.
3. Die Gefahr der Montage trägt der Besteller.
4. Bei Veränderungen der Löhne, Frachten und sonstigen Kostenfaktoren bleibt eine Preisberichtigung vorbehalten.

V. Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten

1. Auf Wunsch von Schmitt übernimmt der Besteller die Vermittlung einer angemessenen Unterkunft für das Montagepersonal und leistet Unterstützung bei der Beschaffung von Verpflegung. Gewährt der Besteller dem Monteur Unterkunft und/oder Verpflegung, so sind die hierfür anfallenden Kosten unmittelbar mit dem Monteur zu vereinbaren und zu verrechnen, da diese Kosten in den Auslösungssätzen enthalten sind.
2. Ist die Beschaffung einer Unterkunft nicht vereinbart, so wird die Wegzeit zwischen Mayen und dem Arbeitsort als Arbeitszeit verrechnet, wenn die Entfernung mehr als 3 km beträgt. Das gleiche gilt für den Transport von Gerätschaften.
3. Für die Gestellung geeigneter Verkehrsmittel wird Schmitt dem Besteller Nutzungskosten anteilig berechnen. Falls keine Sondervereinbarungen getroffen wurden, errechnet sich der Fahrtkostenanteil nach gefahrenen Kilometern.

VI. Arbeitsnachweis und Abrechnung

1. Die Einteilung der Arbeitsstunden ist vom Besteller mit dem Montagepersonal zu vereinbaren und die geleistete Arbeitszeit wöchentlich bzw. nach Arbeitsende zu bescheinigen.

2. Die Schlussabrechnung erhält der Besteller innerhalb angemessener Frist nach Beendigung der Montagearbeiten. Grundlage der Abrechnung sind die vom Besteller abgezeichneten Arbeitsnachweise.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei der Bankverbindungen von Schmitt innerhalb 14 Tagen zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber.
 2. Schmitt kann verlangen, dass der Besteller vor Arbeitsbeginn eine angemessene Vorauszahlung leistet oder in der Bundesrepublik Deutschland ein unwiderrufliches, in Teilbeträgen behebbares, bestätigtes und spesenfreies Akkreditiv in angemessener Höhe eröffnet.
 3. Von Schmitt nicht anerkannte Gegenansprüche berechtigen weder zur Zurückhaltung noch zur Aufrechnung.
 4. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Jahreszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz entsprechend des § 247 BGB, zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
 5. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
 6. Auf Wunsch von Schmitt sind dem Montagepersonal Vorschüsse auszuzahlen, die als Zahlungen auf die anfallenden Gesamtkosten verrechnet werden.
 7. Eingehende Zahlungen werden in dieser Reihenfolge zunächst auf rückständige Zinsen, andere anstehende Forderungen und dann auf die Hauptschuld angerechnet.
- ## VIII. Leistungen des Bestellers
1. Der Besteller schafft auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Montage durch Schmitt ermöglicht.
 2. Je nach dem Gegenstand der Montage gehört hierzu insbesondere die Bereitstellung von Fach- und Hilfskräften, Geräten und Energie, ferner die Vorbereitung und Durchführung aller Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich Bereitstellung der dazu benötigten Baustoffe an der Verwendungsstelle. Die Zufahrten und der Montageplatz müssen in Flurhöhe geebnet und genügend tragfähig, die Fundamente vollständig trocken und abgebunden sein.
 3. Der Besteller stellt am Montageplatz geeignete Räume zur Aufbewahrung von Gegenständen und zum Aufenthalt des Montagepersonals zur Verfügung.
 4. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und den Montageleiter über die im Betrieb des Bestellers bestehenden und vom Montagepersonal zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
 5. Kann der Besteller einzelne Vorarbeiten und Leistungen nicht bewirken oder erforderliche Geräte usw. nicht zur Verfügung stellen, so können diese - soweit möglich - von Schmitt durchgeführt bzw. beigestellt und dabei anfallende Kosten dem Besteller berechnet werden.

6. Bei Montagen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Besteller auf dessen Kosten beschafft.

7. Fallen im Lande des Bestellers oder im Montageland im Zusammenhang mit der Leistung Steuern oder sonstige Abgaben an, so sind diese vom Besteller zu tragen.

IX: Montagezeit

1. Alle Angaben über Beginn, Dauer und Ende der Montage sind unverbindlich.

2. Sollte eine Verzögerung in der Montage oder Inbetriebsetzung eintreten, so hat der Besteller alle dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für Wartezeiten, wiederholte Abstellung von Montagepersonal sowie Lager- und Auffrischkosten zu tragen, es sei denn, dass die Verzögerung von Schmitt zu vertreten ist.

X. Erfüllung

1. Die vertragliche Montageleistung von Schmitt gilt - unbeschadet der weiteren Verwendung des Montagepersonals für Einstell- und Kontrollarbeiten - als erfüllt, sobald der Montagegegenstand zur ersten Inbetriebsetzung bereit ist oder, wenn eine solche Inbetriebnahme nicht in Frage kommt, mit Beendigung der Montage. Bei der Montage von Motoren gilt die vertragliche Leistung mit der ersten Inbetriebsetzung des Motors als erfüllt.

XI. Gewährleistung

1. Schmitt leistet für die auf der Verwendungsstelle erbrachten Montageleistungen in der Weise Gewähr, dass sie diejenigen Montageleistungen nochmals erbringt, welche zur Behebung der von ihr zu vertretenden Montagemängel notwendig sind. Dabei entstehende Reisekosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind vom Besteller zu tragen.

2. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit der Erfüllung und endet nach 6 Monaten. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Der Besteller kann Schmitt nur dann auf Gewährleistung in Anspruch nehmen, wenn

a) die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels Schmitt unverzüglich schriftlich gemeldet wurde;

b) keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung von Schmitt vorgenommen wurden;

3. Mängelbeseitigungsansprüche verjähren in 6 Monaten vom Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rüge.

4. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten von Schmitt und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

XII. Haftung

1. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf den Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, gleich ob diese Ansprüche sich aus dem Vertrag oder Gesetz ergeben, und

zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten von Schmitt und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

2. Eine Eigenschaft gilt nur als ausdrücklich zugesichert, wenn sie von Schmitt als solche schriftlich bezeichnet wird.

3. Wenn durch das Verschulden von Schmitt der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere aber nicht abschließender Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern XI und XII Absatz 1 entsprechend.

4. Unabhängig hiervon haftet Schmitt jedoch dem Besteller in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von Schmitt Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherer“ (AHB) zugrunde.

XIII. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

1. Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von Schmitt nicht auf Dritte übertragen.

XIV. Verrechnungsklausel

1. Schmitt ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die Schmitt gegen den Besteller zustehen bzw. die der Besteller gegen Schmitt hat.

XV. Gerichtsstand und Schiedsgericht

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten - auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - ist Mayen. Schmitt kann auch am Hauptsitz des Bestellers klagen.

2. Wird mit einem Besteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Schiedsgerichtverfahren vereinbart, so werden alle aus dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sowie über die Gültigkeit des Schiedsvertrages sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht nach den Regeln dieser Vergleichs- und Schiedsordnung durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden.

3. Solange nicht das Schiedsgericht angerufen ist, steht es den Vertragspartnern frei, bei dem für den Sitz der beklagten Partei zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

XVI. Geltendes Recht und Verbindlichkeit des Vertrages

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

2. Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigen.

Stand : 01.04.2002